

Flotzinger/Leiss

# Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren

2. Auflage

- Änderungen und neues Begriffssystem durch die große  
Insolvenznovelle 2010
- Kompakter Überblick über Ablauf des Insolvenzverfahrens
- Schwerpunkt: Sonderregelungen für öffentliche Abgaben in  
der Insolvenz

## **Autorenverzeichnis:**

Mag. **Franz Flotzinger** LL.M.  
Jurist beim Oberösterreichischen Gemeindebund

Dr. **Walter Leiss**  
Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes



Dr. Walter Leiss  
*Generalsekretär Gemeindebund*



Prof. Helmut Mödlhammer  
*Präsident Gemeindebund*

## Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Seit der ersten Auflage dieses Bandes aus dem Jahr 2003 hat sich das österreichische Insolvenzrecht umfassend geändert, sodass eine Neuauflage erforderlich geworden ist.

Ziel der vorliegenden Broschüre ist es weiterhin, Mandataren und Mitarbeitern der österreichischen Gemeinden einen Leitfaden für die Praxis zur Verfügung zu stellen. Da dieses komplexe und zum Teil komplizierte Thema im Rahmen eines Arbeitsbehelfs in Broschürenform naturgemäß nicht detailliert dargestellt werden kann, soll lediglich ein allgemeiner Überblick über das Insolvenzverfahren geboten werden.

Versucht wird, neben einem Überblick zum Ablauf des Insolvenzverfahrens, die Sonderregelungen bezüglich der öffentlichen Abgaben in der Insolvenz etwas ausführlicher darzustellen.

Anzumerken ist, dass das dem eigentlichen Insolvenzverfahren vorgeschaltete freiwillige Unternehmensreorganisationsverfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) im Rahmen dieser Broschüre nicht behandelt wird.

Durch hervorgehobene Praxistipps und Hinweise auf im Internet verfügbare Muster und hilfreiche Links soll die Verwendbarkeit für den Praktiker noch verbessert werden.

Der österreichische Gemeindebund hofft, mit dieser Neuauflage der Broschüre wieder wertvolle Anleitungen und Hilfestellung für die Arbeit in der Gemeinde geben zu können.

*Generalsekretär Gemeindebund*  
Dr. Walter Leiss

*Präsident Gemeindebund*  
Prof. Helmut Mödlhammer

Wien, März 2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	5
<b>2. Zuständigkeit in der Gemeinde</b> .....	6
<b>3. Insolvenzverfahren</b> .....	8
3.1 Voraussetzungen für die Eröffnung .....	8
3.2 Verfahrensablauf .....	9
3.2.1 Konkursverfahren .....	9
3.2.2 Sanierungsverfahren .....	11
3.2.2.1 Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung .....	11
3.2.2.2 Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung .....	12
3.3 Forderungsanmeldung .....	12
<b>4. Privatinsolvenz</b> .....	13
<b>5. Öffentliche Abgaben und Steuern im Insolvenzverfahren</b> .....	14
5.1 Sonderstellung im Insolvenzverfahren .....	14
5.2 Abgabenverfahren während des Insolvenzverfahrens .....	14
5.2.1 Festsetzung von Abgaben .....	15
5.2.2 Säumniszuschläge .....	15
5.2.3 Abgabennachsicht .....	15
5.3 Abgabeforderung – Insolvenz- oder Masseforderung? .....	16
5.4 Einzelne Abgabearten .....	16
5.4.1 Grundsteuer .....	16
5.4.2 Kommunalsteuer .....	17
5.4.3 Tourismusabgabe .....	17
5.4.4 Anschluss- und Benützungsgebühren .....	17
<b>EXKURS: Dingliche Wirkung im Zusammenhang mit Abgaben</b> .....	18
<b>6. Sonderprobleme</b> .....	19
6.1 Gerichtsgebühren im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren .....	19
6.2 Bestrittene Abgabeforderungen .....	19
6.3 Anfechtung von Rechtsgeschäften .....	20
6.3.1 Anfechtung wegen Begünstigung (§ 30 IO) .....	21
6.3.2 Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit (§ 31 IO) .....	21
6.4 Vertretung der Gemeinde im Insolvenzverfahren .....	22
<b>7. Zusammenfassung</b> .....	23
<b>8. Literaturverzeichnis</b> .....	24

## Inhaltsverzeichnis

<b>Anhang 1: Muster Forderungsanmeldung .....</b>	<b>25</b>
<b>Anhang 2: § 275 IO idF BGBI I 2010/29 – Begriffsersetzungen .....</b>	<b>28</b>
<b>Reihenübersicht .....</b>	<b>29</b>

## 1. EINLEITUNG

Als Einstieg und um die systematische Position des Insolvenzrechts in unserer Rechtsordnung darzustellen, einige Anmerkungen zur geschichtlichen Entwicklung und zur Abgrenzung des Insolvenzverfahrens vom Exekutionsrecht:

Der Gesetzgeber hat sehr früh erkannt, dass die Durchsetzung von Ansprüchen im Rahmen des Exekutionsrechts dann problematisch wird, wenn eine Vielzahl von Gläubigern andrängt. Bereits mit kaiserlicher Verordnung vom 10. 12. 1914 wurden sowohl die Konkursordnung (KO) als auch die Ausgleichsordnung (AO) erlassen. Zwischenzeitlich wurden diese beiden Gesetze oftmals novelliert, wobei die Insolvenzrechtsänderungsgesetze 1982 und 1994 (IRÄG) und die Konkursordnungs-Novelle 1993, mit der der Privatkonkurs eingeführt wurde, zu nennen sind. Mit der Insolvenznovelle 2010, BGBl I 2010/29, kam es zur letzten weitreichenden Änderung. Anstelle des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens wurde ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen. Wird rechtzeitig ein Sanierungsplan vorgelegt, so ist dieses als Sanierungs-, andernfalls als Konkursverfahren durchzuführen. Mit der Novelle wurde die Zielsetzung der Unternehmensfortführung gegenüber jener der gleichmäßigen Verteilung der Masse unter den Gläubigern aufgewertet. Die Begrifflichkeiten haben sich dabei jedoch wesentlich verändert (vgl. Anhang 2).

Das Insolvenzverfahren ist bei Vorliegen der Voraussetzungen (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und kostendeckendes Vermögen – Näheres dazu siehe weiter unten) auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers oder auch von Amts wegen zu eröffnen. Allgemein zielt das Sanierungsverfahren auf eine Weiterführung des Unternehmens nach erfolgter Schuldenregulierung, das Konkursverfahren aber auf die Liquidierung des Unternehmens und die Verwertung des gesamten Vermögens des Schuldners sowie die gleichmäßige Verteilung des Erlöses unter allen Gläubigern ab.

Bei der Privatinsolvenz hingegen ist im Unterschied zum normalen Insolvenzverfahren für natürliche Personen die Möglichkeit gegeben, nach Durchlaufen des gesamten Schuldenregulierungsverfahrens letztendlich eine Restschuldbefreiung zu erlangen.

## 2. ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDE

Hier ist die Frage der Zuständigkeit im Innenverhältnis von derjenigen im Außenverhältnis zu unterscheiden. Dabei wird die Rechtssituation vorerst anhand der Situation in Oberösterreich dargestellt und in der Folge ein tabellarischer Überblick über die Rechtslage in allen österreichischen Bundesländern geboten.

Ist auf der einen Seite der Bürgermeister grundsätzlich für die Vertretung der Gemeinde nach außen hin zuständig (vgl. § 58 Abs. 1 Oö. GemO 1990), stellt sich auf der anderen Seite die Frage, welchem Organ der Gemeinde die Kompetenz zukommt, zu entscheiden, ob eine Forderung im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden soll oder nicht, ob einem Vorschlag des Insolvenzverwalters zugestimmt werden soll, wie ein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung ausgeübt werden soll etc.

Nach Auskunft des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, ist die zuletzt genannte Frage eindeutig dahingehend zu beantworten, dass diese Kompetenz ausschließlich dem Bürgermeister zusteht.

Eine weitere Frage, die schon an dieser Stelle behandelt werden soll, ist, welches Organ der Gemeinde für die Beauftragung eines Vertreters im Insolvenzverfahren und den Abschluss der diesbezüglichen Bevollmächtigungs- und Honorarvereinbarungen zuständig ist.

Diesbezüglich ergibt sich aus der Oö. Gemeindeordnung eindeutig, dass hier die Generalkompetenz des Gemeinderates zum Tragen kommt. Dies deshalb, weil diese Beauftragung weder unter die im § 58 Oö. GemO für den Bürgermeister noch unter die im § 56 Oö. GemO für den Vorstand taxativ aufgezählten Aufgaben subsumiert werden kann. Dies grundsätzlich auch unabhängig davon, wie hoch die anzumeldende Forderung und – damit im Zusammenhang stehend – die zu erwartenden Vertretungskosten sind.

Natürlich ist es zulässig, dass insbesondere, wenn es um die Wahrung von Fristen geht, der Bürgermeister die notwendigen Anordnungen trifft und die erforderliche Zustimmung des Gemeinderates erst im Nachhinein eingeholt wird, insbesondere dann, wenn die zu erwartenden Kosten der Vertretung eher gering sind.

In der Folge wird die Beantwortung der oben angeführten Fragen für alle österreichischen Bundesländer in tabellarischer Form dargestellt.



**Tabelle: Zuständigkeit in der Gemeinde – Überblick über die Rechtslage in den österreichischen Bundesländern**

	Forderungsanmeldung (Innen-/Außenverhältnis)	Stimmrecht in der Gläubigerversammlung (Innen-/Außenverhältnis)	Beauftragung Vertreter (Innen-/ Außenverhältnis)
Burgenland	BGM/BGM	BGM/BGM	GR/BGM
Kärnten	BGM/BGM	BGM/BGM	GR/BGM
Niederösterreich	BGM/BGM	BGM/BGM	BGM/BGM
Oberösterreich	BGM/BGM	BGM/BGM	GR/BGM
Salzburg	BGM/BGM	BGM/BGM	*/BGM
Steiermark	BGM/BGM	BGM/BGM	GR**/BGM
Tirol	BGM/BGM	BGM/BGM	GR/BGM
Vorarlberg	BGM/BGM	BGM/BGM	*/BGM

*BGM = Bürgermeister; GV = Gemeindevorstand/Stadtrat; GR = Gemeinderat*

*\* Je nach Wertgrenze BGM, GV oder GR.*

*\*\* Die GemO der Steiermark sieht die Möglichkeit für den GR vor, diese Kompetenz mittels Verordnung auf den GV zu übertragen.*

Zusammengefasst kann daher zur Frage der Zuständigkeit in der Gemeinde im Insolvenzverfahren grundsätzlich festgehalten werden, dass der Bürgermeister für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren kompetent ist.

## 3. INSOLVENZVERFAHREN

Wie bereits weiter oben ausgeführt, brachte die Novelle 2010 ein einheitliches Insolvenzverfahren. Dieses beginnt grundsätzlich mit einem Sanierungsverfahren. Nur wenn dieses nicht möglich bzw. nicht erfolgreich ist, mündet es in ein Konkursverfahren. In der Folge sollen die Voraussetzungen für die Eröffnung und der Verfahrensablauf in einem groben Überblick dargestellt werden.

### 3.1 Voraussetzungen für die Eröffnung

Bei Vorliegen der bereits erwähnten Voraussetzungen (Zahlungsunfähigkeit gem. § 66 IO oder Überschuldung gem. § 67 IO) muss der Schuldner gem. § 69 (2) IO spätestens binnen 60 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen.

Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt. Nicht erforderlich ist, dass Gläubiger andrängen. Auch der Umstand, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten einzelnen Gläubigern gegenüber noch bedient, schließt das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit nicht aus.

Von Überschuldung spricht man bei juristischen Personen. Diese ist nicht bereits immer dann gegeben, wenn die Passiva die Aktiva übersteigen. Überschuldung im Sinne des Gesetzes liegt erst dann vor, wenn dazu zusätzlich eine negative Fortbestehensprognose kommt.

Die Voraussetzung des kostendeckenden Vermögens gem. § 71 IO als Eröffnungsvoraussetzung ist dann erfüllt, wenn das vorhandene Vermögen des Schuldners voraussichtlich ausreichen wird, um zumindest die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens abzudecken.

Gem. § 70 IO sind die einzelnen Gläubiger des Schuldners, also auch die Gemeinde z. B. als Gebührengläubigerin des Schuldners, ebenso berechtigt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.

**PRAXIS-TIPP:** *Bevor man den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, sollte man berücksichtigen, dass dem Antragsteller vom Insolvenzgericht gem. § 71 a IO beim Fehlen kostendeckenden Vermögens ein vom Gericht zu bestimmender Kostenvorschuss auferlegt wird. Dieser ist sofort zu leisten und kann später nur als Masseforderung zurückgefordert werden. Bei zu geringer Masse ist es aber möglich, dass man nicht einmal den Kostenvorschuss zur Gänze zurückerhält.*

### 3.2 Verfahrensablauf (siehe dazu unten Grafik 1)

#### 3.2.1 Konkursverfahren

Wenn das Insolvenzgericht zur Ansicht gelangt, dass die gerade beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, hat es das Insolvenzverfahren unverzüglich zu eröffnen.

Dies geschieht durch öffentliche Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses im Insolvenzedikt, das im Internet unter [www.edikte1.justiz.gv.at/](http://www.edikte1.justiz.gv.at/) kundgemacht wird.

Ein für die Gläubiger sehr wesentliches Datum, das sich bereits aus dem Insolvenzedikt selbst ergibt, ist die Anmeldefrist. Zwar können Forderungen auch noch nach Ablauf derselben geltend gemacht werden, dies kann jedoch u. U. Kostenfolgen für den zu spät anmeldenden Gläubiger nach sich ziehen, sodass unbedingt zu empfehlen ist, die Anmeldefrist jedenfalls einzuhalten.

**PRAXIS-TIPP:** Da insbesondere das Versäumen der Anmeldefrist negative Konsequenzen für die Gemeinde haben kann, empfiehlt es sich bei Vorliegen von Anhaltspunkten für ein drohendes Insolvenzverfahren insbesondere eines maßgeblichen (Abgaben-)Schuldners der Gemeinde, über die Suchfunktion der Ediktsdatei im Internet abzuklären, ob bereits ein Verfahren eröffnet worden ist.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass Massforderungen (siehe dazu weiter unten ausführlicher), also Forderungen, die im Insolvenzverfahren zur Gänze zu befriedigen sind (z. B. weil sie erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind oder es sich um den oben erwähnten Kostenvorschuss handelt), grundsätzlich nicht der Anmeldungspflicht unterliegen.

**PRAXIS-TIPP:** Obwohl Massforderungen nicht angemeldet werden müssen, sollte man dies in der Praxis tun. Dies deshalb, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Massforderung zum einen dokumentiert aufscheint und dass sie zum anderen – gerade bei länger dauernden Verfahren – nicht vergessen wird. Die Forderung wäre in der Anmeldung als Massforderung zu bezeichnen.

Mit dem Tag, der der Kundmachung folgt, treten die Insolvenzwirkungen ein. Wichtig ist diesbezüglich, dass die Verfügungsgewalt hinsichtlich der Insolvenzmasse grundsätzlich vom Schuldner auf den Insolvenzverwalter übergeht, sodass der Schuldner allein ab diesem Zeitpunkt keine gültigen Verfügungsgeschäfte hinsichtlich der Masse mehr vornehmen und auch keine verbindlichen Erklärungen mehr abgeben kann. Alleiniger Ansprechpartner auch der Gemeinde ist ab diesem Zeitpunkt der Insolvenzverwalter. Dies gilt auch für juristische Personen.

### 3. Insolvenzverfahren

Eingeschränkt wird dieser Grundsatz im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung und im Schuldenregulierungsverfahren (s. u.).

Weiters tritt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Exekutionssperre ein. Dies bedeutet, dass während des Insolvenzverfahrens vom Exekutionsgericht keine weiteren Exekutionsanträge bewilligt werden können. Ebenso tritt eine Grundbuchssperre ein.

Schon zeitgleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann der Schuldner die Aufhebung desselben durch Abschluss eines Sanierungsplans beantragen. Dieser Antrag kann aber auch jederzeit bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Insolvenzverfahrens nachgeholt werden.

In der Praxis kommt es dann nicht immer zur vom Gesetz grundsätzlich vorgesehenen 1. Gläubigerversammlung. Oft wird erst nach Ablauf der Anmeldefrist, und nachdem die Gläubiger ihre Forderungen bei Gericht angemeldet haben, die 1. Gläubigerversammlung gleichzeitig mit der Prüfungstagsatzung durchgeführt.

In der Prüfungstagsatzung werden die angemeldeten Forderungen als Insolvenzforderungen festgestellt oder aber vom Insolvenzverwalter bestritten. In der Folge kommt es zur Verwertung der Masse durch den Insolvenzverwalter, über die er in der Rechnungslegungstagsatzung Rechenschaft ablegt. Nach Genehmigung der Rechnung durch das Insolvenzgericht erfolgt schließlich die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Masse an die Gläubiger.

Danach wird das Insolvenzverfahren mit Beschluss aufgehoben, wodurch der Schuldner über sein Vermögen wieder frei Verfügungsbefugt ist und die Vollstreckung der noch aushaftenden Forderungen in das Vermögen des Schuldners wieder möglich wird. Dies natürlich nur insoweit, als es sich nicht um eine juristische Person handelt, die gleichzeitig mit Aufhebung der Insolvenz im Firmenbuch gelöscht wird, bzw. insoweit kein Sanierungsplan abgeschlossen oder eine Restschuldbefreiung erreicht worden ist.

Sollte nach Beendigung bzw. Aufhebung des Konkurses weiteres Vermögen, das zur Masse gehört, zum Vorschein kommen, so ist dieses gem. § 138 Abs. 2 IO in einer Nachtragsverteilung unter den Gläubigern des Konkursverfahrens entsprechend aufzuteilen, außer dies wäre aufgrund der Geringfügigkeit des betroffenen Betrages nicht sinnvoll. In diesem letzten Fall würde der Betrag vom Konkursgericht dem Schuldner zugewiesen.

Ein leider häufiger Fall ist die Aufhebung des Insolvenzverfahrens, weil sich während des Verfahrens ergibt, dass das vorhandene Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens nicht ausreicht.



Grafik 1: Ablauf Insolvenzverfahren (vereinfacht)

### 3.2.2 Sanierungsverfahren

Grundlage des bereits mehrfach erwähnten Sanierungsverfahrens ist der Sanierungsplan, der wie dargestellt bereits mit dem Eröffnungsantrag bzw. auch später bis zum Schluss des Verfahrens gestellt werden kann.

Voraussetzung dafür ist, dass der Schuldner nicht flüchtig ist, dieser nicht nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida verurteilt wurde, er auftragsgemäß ein Vermögensverzeichnis vorlegt, Aus- und Absonderungsrechte (s. u.) durch den Sanierungsplan nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, keine Missbrauchs- oder Verschleppungsabsicht vorliegt und die Erfüllung des Plans nicht offensichtlich unmöglich ist.

Abhängig von der im Plan vorgesehenen Quote gibt es zwei Varianten des Sanierungsverfahrens: eine solche ohne und eine solche mit Eigenverwaltung.

#### 3.2.2.1 Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

Hier bietet der Schuldner eine Mindestquote von 30% innerhalb von zwei Jahren. Weiters müssen ein genaues Vermögensverzeichnis, ein aktueller und vollständiger Status der Aktiva und Passiva, eine Prognoserechnung für die folgenden 90 Tage und eine Kreditorenliste erbracht werden.

In diesem Verfahren steht dem Schuldner die Eigenverwaltung für 90 Tage unter der Aufsicht des Insolvenzverwalters zu. Der Schuldner kann dabei alle Rechtshandlungen setzen, die zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören. Alle anderen Rechtshand-

### 3. Insolvenzverfahren

lungen sowie der Rücktritt, die Kündigung sowie die Auflösung von Verträgen bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Insolvenz- bzw. Sanierungsverwalters. Dieses Verfahren ähnelt dem früheren Ausgleichsverfahren, bei dem allerdings eine Mindestquote von 40% erforderlich war.

#### 3.2.2.2 Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung

Hier beträgt die Mindestquote lediglich 20% (entspricht damit dem früheren Zwangsausgleich). Der Schuldner kann in diesem Fall keinerlei rechtsverbindliche Schritte setzen oder Erklärungen abgeben.

### 3.3 Forderungsanmeldung

Der notwendige Inhalt einer Forderungsanmeldung ist in § 103 IO geregelt. In der Praxis kann eine Forderungsanmeldung ohne bestimmte Formerfordernisse, z. B. auch in Form eines einfachen Briefes, eingebracht werden.

Die schriftliche Forderungsanmeldung ist an das Insolvenzgericht in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Des Weiteren sind sämtliche Beilagen in Kopie zweifach vorzulegen. Dies deshalb, weil eine Ausfertigung der Forderungsanmeldung sowie der jeweiligen Beilagen beim Insolvenzgericht verbleibt, die zweite Ausfertigung an den Insolvenzverwalter zur Prüfung übersandt wird.

Obwohl grundsätzlich hinsichtlich der Forderungsanmeldung Formfreiheit besteht, empfiehlt es sich, das Schriftstück jedenfalls eindeutig als Forderungsanmeldung zu bezeichnen. Weiters müsste die Geschäftszahl des Insolvenzgerichtes, die sich aus dem Insolvenzdekret ergibt, angeführt werden, ebenso wie Name und Adresse des Schuldners, des Insolvenzverwalters, des anmeldenden Insolvenzgläubigers sowie allenfalls seines Vertreters.

Zweckmäßigerweise sollte bereits auf der ersten Seite der gesamte angemeldete Betrag (also inkl. angemeldeter Nebengebühren, wie Zinsen und Kosten) angeführt werden. In der Folge sollte die angemeldete Forderung klar nachvollziehbar und deutlich aufgeschlüsselt dargestellt werden. Des Weiteren sollten die als Beweis der Forderungsanmeldung beigelegten Urkunden (diesbezüglich genügen wie gesagt Kopien) angeführt und wenn nötig ebenfalls entsprechend erläutert werden.

Zu den Zinsen ist auszuführen, dass diese lediglich bis zum Tag vor der Insolvenzeröffnung geltend gemacht werden können (vgl. § 58 IO). Weiters können die Kosten der Forderungsanmeldung bzw. der Vertretung im Insolvenzverfahren selbst nicht geltend gemacht werden.

Es empfiehlt sich natürlich, eine Kopie der Forderungsanmeldung selbst zu behalten.

**PRAXIS-TIPP:** Verwenden Sie in der Praxis das auf der Homepage des Justizministeriums zur Verfügung gestellte Formular. Sie finden dieses unter dem Link [www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484852308c2a60123e60049e70500.de.html](http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484852308c2a60123e60049e70500.de.html).

## 4. PRIVATINSOLVENZ

Wie bereits eingangs ausgeführt, wurde mit der Konkursordnungs-Novelle 1993 der Privatkonkurs eingeführt. Im Unterschied zum normalen Insolvenzverfahren soll damit Privatpersonen die Möglichkeit geboten werden, nach Durchlaufen des gesamten Verfahrens eine Restschuldbefreiung zu erlangen. Ein weiterer Unterschied zum Insolvenzverfahren ist der, dass für Privatinsolvenzen nicht die Landes-, sondern die Bezirksgerichte zuständig sind.

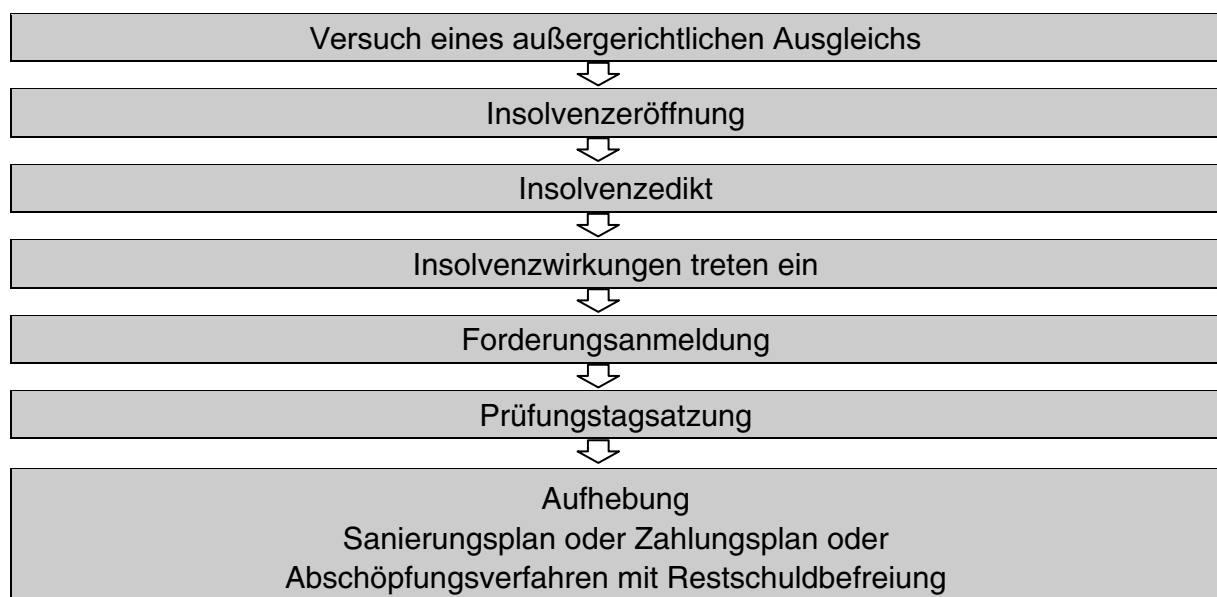
Vor Einleitung der Privatinsolvenz steht meist der Versuch, einen außergerichtlichen Ausgleich zu erreichen.

Auch die Privatinsolvenz kann auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners eröffnet werden. In der Praxis ist es zumeist der Schuldner, der den entsprechenden Antrag stellt.

Die Voraussetzungen dafür sind in § 183 IO aufgelistet (Vermögensverzeichnis, Zahlungsplan, Nachweis erfolgloser außergerichtlicher Ausgleichsversuche, Letzteres nur, wenn Schuldner kein Unternehmen betreibt), wobei bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nach Abs. 1 der Bestimmung nicht einmal kostendeckendes Vermögen gefordert wird.

Dann wird das Insolvenzverfahren bzw. Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Mit diesem Zeitpunkt treten die Insolvenzwirkungen ein.

Nach der Eröffnung läuft die Anmeldefrist, so wie im Edikt bekannt gemacht. Das weitere Verfahren hängt davon ab, ob der Schuldner eine Entschuldung anstrebt. Kommt ein Sanierungsplan zustande, entfällt die Vermögensverwertung. Bei einem Zahlungsplan ist diese hingegen Voraussetzung.



Grafik 2: Ablauf Privatinsolvenzverfahren (vereinfacht)

# 5. ÖFFENTLICHE ABGABEN UND STEUERN IM INSOLVENZVERFAHREN

Für die nachfolgenden Ausführungen wird der Begriff „öffentliche Abgaben“ mit sämtlichen von den Gemeinden im öffentlich-rechtlichen Bereich einzuhebenden Gebühren, Abgaben und Steuern definiert. „Öffentliche Abgaben im Sinn des § 12 Abs. 1 KO (= IO) sind – unabhängig von der Bezeichnung, die hierfür in einem Gesetz oder im Sprachgebrauch verwendet wird – Geldleistungen, die zur Bestreitung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Aufwandes unmittelbar auf Grund eines Gesetzes an eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts zu entrichten sind und von dieser mit Hoheitsgewalt eingehoben werden können“ (OGH 10. 7. 1990, 3 Ob 2/96).

## 5.1 Sonderstellung im Insolvenzverfahren

Alle öffentlichen Abgaben genießen im Insolvenzverfahren eine – allerdings sehr eingeschränkte – Sonderstellung.

Insbesondere ist hier § 12 IO zu nennen. Diese Bestimmung regelt die sogenannten Absonderungsansprüche. Das sind Ansprüche einzelner Gläubiger, aus der Verwertung einer bestimmten Sache bevorrangt befriedigt zu werden, das heißt, dass der Erlös aus der Verwertung dieser Sache allen Insolvenzgläubigern gemeinsam nur insoweit zugutekommt, als er die Forderung der Absonderungsberechtigten übersteigt.

Das Paradebeispiel eines solchen Absonderungsrechts ist das gerichtliche Pfandrecht im Rahmen eines Exekutionsverfahrens.

Grundsätzlich gilt, dass in den letzten 60 Tagen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworbene Absonderungsrechte durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgehoben werden. Dies gilt jedoch nach den zitierten Gesetzesstellen nicht für Absonderungsrechte, die im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben erworben wurden.

## 5.2 Abgabenverfahren während des Insolvenzverfahrens

Ganz allgemein stellt sich im Zusammenhang mit den öffentlichen Abgaben im Insolvenzverfahren insbesondere die Frage, was mit einem Abgabenverfahren bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens passiert.

Nach der Judikatur des VwGH (vgl. VwGH vom 19. 3. 1990, 90/18/0031) tritt diesbezüglich nach Insolvenzeröffnung grundsätzlich kein Verfahrensstillstand ein. Das heißt, das Abgabenverfahren geht (anders als z. B. das gerichtliche Exekutionsverfahren) seinen gewohnten Gang. Sollten Steuer- bzw. Abgabenerklärungen oder eine sonstige Mitwirkung des Schuldners erforderlich sein, so ist dafür der Insolvenzverwalter zuständig.



**PRAXIS-TIPP:** Zweckmäßigerweise sollte die Gemeinde möglichst frühzeitig das Gespräch mit dem Insolvenzverwalter suchen, um schon von vornherein Probleme im kurzen Weg auszuräumen.

### 5.2.1 Festsetzung von Abgaben

Nach der Entscheidung des VwGH vom 19. 2. 1985, 84/14/0126, ist die Abgabenbehörde berechtigt, Abgaben, auch soweit sie Insolvenzforderungen darstellen, während des Insolvenzverfahrens, also nach Insolvenzeröffnung, gegenüber dem Insolvenzverwalter festzusetzen.

Hinzuweisen ist darauf, dass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH Abgaben während des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Insolvenzverwalter, der insofern den Schuldner repräsentiert, festzusetzen sind (VwGH vom 26. 4. 1996, 96/17/0083). Es kann daher gegenüber dem Schuldner, dem in den die Masse betreffenden Angelegenheiten des § 1 Abs. 1 IO die Verfügungsfähigkeit entzogen ist, nicht wirksam ein Bescheid durch Zustellung einer an ihn als Adressaten gerichteten Ausfertigung erlassen werden. Es muss vielmehr ausschließlich der Insolvenzverwalter als Partei behandelt werden. Ein an den Schuldner gerichteter Bescheid ist als nicht rechtswirksam erlassen anzusehen (VwGH vom 20. 3. 2003, 98/17/0319).

Selbstverständlich hat der Insolvenzverwalter die Möglichkeit, für den Schuldner sämtliche Rechte eines Abgabenschuldners im Abgabenverfahren geltend zu machen, also insbesondere Akteneinsicht zu nehmen und Rechtsmittel einzulegen.

### 5.2.2 Säumniszuschläge

Was nun die Festsetzung von Säumniszuschlägen im Insolvenzverfahren betrifft, führt der VwGH in seiner Entscheidung vom 13. 11. 1985, 85/13/0058, aus, dass dann, wenn eine Abgabenschuld als Insolvenzforderung (diese ist vor Eröffnung entstanden) erst nach der Insolvenzeröffnung fällig wird, keine Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages besteht, wenn die Abgabenschuld nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Im Gegenschluss ist dann, wenn eine Abgabenforderung erst nach Insolvenzeröffnung entstanden und fällig geworden (also eine Masseforderung) ist, bei Nichtentrichtung ein Säumniszuschlag vorzuschreiben (vgl. VwGH vom 19. 10. 1995, 94/16/0304).

### 5.2.3 Abgabennachsicht

Letztlich ist zur Frage der Abgabennachsicht in einem Insolvenzverfahren auszuführen, dass diese, wiederum nach der Judikatur des VwGH, nicht ausgeschlossen ist, vor allem dann nicht, wenn durch die nachgesehene Abgabe das Unternehmen erhalten werden kann und die Nachsicht mit zur Sicherung der Existenzgrundlage dient. Wenn eine Abgabennachsicht aber nur den anderen Insolvenzgläubigern zugutekommt, entspräche eine solche Nachsicht nicht dem Willen des Gesetzgebers (vgl. VwGH vom 19. 4. 1988, 88/14/0070).

### 5.3 Abgabeforderung – Insolvenz- oder Masseforderung?

Ein zentrales Problem im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben im Insolvenzverfahren ist die Frage, ob es sich um Insolvenz- oder Masseforderungen handelt.

Wie schon zuvor erwähnt, sind Masseforderungen zum einen vorrangig und zur Gänze zu befriedigen und zum anderen müssten diese in der Insolvenz nicht angemeldet werden.

Abgabeschulden sind dann Masseforderungen, wenn der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt während des Insolvenzverfahrens verwirklicht wird (§ 46 Z 2 IO).

Ausschlaggebend ist also, ob der Zeitpunkt, mit dem der Sachverhalt verwirklicht wird, der die entsprechende Abgabe „auslöst“ (diese Frage ist im Einzelfall aus dem Steuerrecht bzw. den Abgabenregelungen – nicht immer einfach – zu beantworten), noch vor Insolvenzeröffnung liegt (dann ist die öffentliche Abgabe lediglich eine Insolvenzforderung) oder erst nach Eröffnung gelegen ist (dann ist die öffentliche Abgabe eine Masseforderung und muss zur Gänze befriedigt werden).

Häufig – aber nicht immer – fällt der Zeitpunkt der „Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes“ mit dem „Entstehen“ der Abgabe zusammen (vgl. dazu z. B. VwGH vom 19.12.1990, ÖJZ 1991, 758: „Der Zeitpunkt der Verwirklichung des die Abgabenschuld auslösenden Sachverhalts entspricht dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld nach § 4 BAO“). Allerdings deckt sich in diesem Bereich die Judikatur des VwGH nicht mit jener des OGH. Es ist daher jeder Einzelfall gesondert zu beurteilen.

Die Fälligkeit der Abgabe ist vom Zeitpunkt der Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts, aber auch vom Zeitpunkt des Entstehens zu unterscheiden.

### 5.4 Einzelne Abgabearten

In der Folge soll versucht werden – gerade im Hinblick auf die oben dargestellte Frage Insolvenz- oder Masseforderung –, einige wesentliche Abgaben und Steuern der Gemeinden darzustellen.

#### 5.4.1 Grundsteuer

Die Grundsteuer entsteht im obigen Sinn jeweils mit 1. Jänner eines jeden Jahres für das gesamte Jahr und wird im Quartal fällig. Nach dem oben Gesagten ergibt sich für die Grundsteuer im Insolvenzverfahren, dass die Grundsteuer für das Jahr, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird, zur Gänze eine Insolvenzforderung darstellt (vgl. HG Wien 18. 3. 1988, AnwBl 1989, 225). Wenn in der Folge – weil das Insolvenzverfahren entsprechend lange andauert – mit Jahreswechsel erneut die Grundsteuer für das Folgejahr entsteht, so stellt diese (weil während des Insolvenzverfahrens entstanden) eine Masseforderung dar.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

- ▶ Grundsteuer für das Jahr 2012 entsteht mit 1. 1. 2012

- ▶ Insolvenzeröffnung am 1. 5. 2012
- ▶ Grundsteuer 2012 ist eine Insolvenzforderung
- ▶ Grundsteuer 2013 entsteht mit 1. 1. 2013
- ▶ (Insolvenzverfahren ist zum 1. 1. 2013 noch nicht abgeschlossen)
- ▶ Grundsteuer 2013 ist eine Masseforderung

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf § 11 GrStG, der für die Grundsteuerforderungen ein gesetzliches Pfandrecht an der jeweiligen Liegenschaft normiert. Demnach hat die Gemeinde als Grundsteuergläubigerin ein Absonderungsrecht (s. o.) für die offene Grundsteuer an der betroffenen Liegenschaft. Auf dieses ist in der Forderungsanmeldung hinzuweisen.

### 5.4.2 Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer als lohnabhängige Abgabe teilt gem. § 46 Z 2 IO das Schicksal der ihr zugrundeliegenden Arbeitnehmerforderung.

Ist diese ein Insolvenzforderung, so gilt dies auch für die entsprechende Kommunalsteuer; ist die jeweilige Arbeitnehmerforderung eine Masseforderung, so ist es auch die auf diese entfallende Kommunalsteuer.

### 5.4.3 Tourismusabgabe

Die Tourismusabgabe bzw. sonstige Orts- und Nächtigungstaxen für die Beherbergung in Gastronomiebetrieben entstehen grundsätzlich mit der jeweils ersten Nächtigung. Je nachdem, ob diese zeitlich vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegt, handelt es sich um eine Insolvenz- oder Masseforderung.

Analoges gilt u. E. für die zumindest in Oberösterreich eingehobene Tourismusabgabe auf Ferienwohnungen, die jeweils mit 1. Dezember eines jeden Jahres entsteht.

### 5.4.4 Anschluss- und Benützungsgebühren

Hinsichtlich der Entstehung von Anschluss- und Benützungsgebühren, die u. E. auch öffentliche Abgaben im insolvenzrechtlichen Sinn darstellen, stellt sich die Frage, wann diese im o. a. Sinn entstehen. Diesbezüglich muss man die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen bzw. die Gebührenordnungen der jeweiligen Gemeinde, die die Zeitpunkte der Entstehung der Gebühren festlegen, heranziehen.

Hinsichtlich der Anschlussgebühren ist zumeist der Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung des Hausanschlusses maßgeblich, der dann auch über die Einordnung als Insolvenz- oder Masseforderung entscheiden wird.

Bei den Benützungsgebühren ergibt sich eine Vielzahl von „die Abgabepflicht auslösenden Sachverhalten“, sodass hier im Einzelfall unter Heranziehung der konkreten Gebührenordnung eine Festlegung des Entstehungszeitpunktes erfolgen muss.

### **EXKURS: Dingliche Wirkung im Zusammenhang mit Abgaben**

In vielen abgabenrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit auf Liegenschaften bezogenen Abgaben ist die „dingliche Wirkung“ normiert. Das bedeutet, die Abgabe „haftet“ an der Liegenschaft und die Zahlungspflicht geht – soweit nicht ordnungsgemäß berichtigt – automatisch (also ohne zusätzlichen Bescheid etc.) auf den neuen Eigentümer über oder – anders gesagt – bleibt eben „an“ der Liegenschaft (z. B. AufschlieBungsbeiträge gem. §§ 25 ff Oö. ROG 1994).

Im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren stellt sich hier die Frage, ob bei Veräußerung einer Liegenschaft bei Vorliegen einer dinglichen Wirkung hinsichtlich der jeweiligen Abgabe die offene Restforderung (nach Abzug der Insolvenzquote) vom neuen Eigentümer gefordert werden kann.

Aus § 119 IO ergibt sich, dass dann, wenn es zu einer gerichtlichen Veräußerung kommt, auf diese die Bestimmungen der Exekutionsordnung (mit geringfügigen Abweichungen) zur Anwendung kommen.

Aus der Entscheidung des VwGH vom 12. 8. 2002, 2001/17/0104, ergibt sich für ein Zwangsversteigerungsverfahren, dass die dingliche Wirkung auch beim Erwerb einer Liegenschaft durch Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren weiter wirksam bleibt.

Nach der Judikatur des VwGH bedeutet „dingliche Wirkung“, dass der dem Voreigentümer einer Liegenschaft gegenüber erlassene Abgabenbescheid ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber gegenüber unmittelbar Rechtswirkung entfaltet, ohne dass es eines Haftungsbescheides bedarf. Die „dingliche Wirkung“ erfasst nach der Rechtsprechung sowohl „einmalige“ Abgaben als auch „laufende“ Abgaben (VwGH vom 26. 9. 2006, 2006/17/0054).

Bei einer derartigen „dinglichen Wirkung“ eines Abgabenbescheides muss sich aber auch der Rechtsnachfolger Unterbrechungshandlungen zurechnen lassen, die dem Rechtsvorgänger im Liegenschaftseigentum gegenüber gesetzt wurden, zumal Unterbrechungshandlungen dem Rechtsnachfolger gegenüber vor Erwerb der Liegenschaft nicht in Betracht kommen (VwGH vom 10. 10. 2011, 2011/17/0071).

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung und unter Hinweis auf das soeben Ausgeführte könnte man versuchen, auch nach einer gerichtlichen Veräußerung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die offen gebliebene Restabgabenforderung (hinsichtlich der dingliche Wirkung normiert ist) vom Rechtsnachfolger bzw. vom neuen Eigentümer einbringlich zu machen.

## 6. SONDERPROBLEME

Es würde den Rahmen des Arbeitsbehelfes sprengen, sämtliche Detailprobleme des Insolvenzverfahrens im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben darzustellen.

Trotzdem soll versucht werden, über den bis zu dieser Stelle geschilderten Normalfall hinaus einige in der Praxis häufiger auftretende Sonderfragen zumindest kurz zu thematisieren.

### 6.1 Gerichtsgebühren im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren

Zum Unterschied zur früheren Rechtslage sind die Gebietskörperschaften hinsichtlich ihrer öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit. Demnach fallen auch für die Gemeinde als Abgabenbehörde im Insolvenzverfahren folgende Gebühren an:

Bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens:	EUR 42,-
Für eine Forderungsanmeldung :	EUR 22,-

**PRAXIS-TIPP:** *Da die Gebühr nur einmal pro Forderungsanmeldung zu entrichten ist, empfiehlt es sich, sämtliche Forderungen der Gemeinde möglichst in einer Forderungsanmeldung zusammenzufassen.*

### 6.2 Bestrittene Abgabenforderungen

Gerade rechtskräftig festgesetzte Abgabenforderungen werden wohl seltener als sonstige Forderungen im Insolvenzverfahren bestritten werden.

Dennoch kommt es immer wieder vor, dass die angemeldete Abgabenforderung nicht anerkannt, also im Rahmen der Prüfungstagsatzung bestritten wird.

Diesbezüglich ist vorerst auf die grundsätzlich einmonatige Frist gem. § 110 Abs. 4 IO hinzuweisen, innerhalb derer man als Gläubiger bzw. Insolvenzverwalter reagieren muss, wenn die eigene Forderung bestritten wird.

Grundsätzlich sieht das Insolvenzrecht vor, dass dann, wenn eine Forderung, die nicht rechtskräftig festgestellt ist, bestritten wird, der Gläubiger vor den Zivilgerichten auf Anerkennung klagen muss. Im Falle eines vorliegenden rechtskräftigen Titels erhält der Insolvenzverwalter vom Gesetz die Klägerrolle zugewiesen.

Bei öffentlichen Abgaben handelt es sich allerdings nicht um Ansprüche, über die ein Zivilgericht entscheiden könnte. § 110 Abs. 3 IO normiert daher für diesen Fall, dass für Forderungen, die nicht auf den Rechtsweg gehören, die zuständige Behörde über die

## 6. Sonderprobleme

Richtigkeit der Forderung zu entscheiden hat. Über die Rangordnung entscheidet das Insolvenzgericht.

Dabei ist – jedenfalls nach dem Judikat des VwGH vom 4. 7. 1995, 93/08/0196 – zu unterscheiden, ob es sich um eine vollstreckbare oder eine nicht vollstreckbare Abgabeforderung handelt.

Im ersten Fall muss der bestreitende Masseverwalter bei der zuständigen Behörde (also für unseren konkreten Fall der Gemeindeabgaben: bei der Gemeinde – Abgabenbehörde erster Instanz) einen entsprechenden Feststellungsantrag einbringen.

Handelt es sich um eine nicht vollstreckbare Forderung, so muss die Gemeindeabgabenbehörde nach der zitierten Entscheidung des Höchstgerichtes von sich aus einen entsprechenden Feststellungsbescheid erlassen.

Im Feststellungsbescheid muss über den Teilnahmeanspruch am weiteren Insolvenzverfahren und damit über den Anspruch, an der Verteilung des Verwertungserlöses zu partizipieren, entschieden werden.

Natürlich kann der erstinstanzliche Feststellungsbescheid im Instanzenzug und in der Folge vor den Gerichten des öffentlichen Rechts bekämpft werden.

**PRAXIS-TIPP:** Da Prüfprozesse bzw. im gegebenen Zusammenhang Prüfverfahren bewirken, dass das Insolvenzverfahren bis zu deren Beendigung nicht abgeschlossen werden kann, wird es von allen Beteiligten, insbesondere vom Insolvenzgericht, wohl zu begrüßen sein, wenn man diese – z. B. durch einvernehmliche Regelung – möglichst vermeidet.

### 6.3 Anfechtung von Rechtsgeschäften

Neben der Bestreitung der Forderungsanmeldung im Rahmen des Insolvenzverfahrens bildet den zweiten großen Problembereich jener der Anfechtung von Rechtsgeschäften und insbesondere von Zahlungen im Vorfeld des Insolvenzverfahrens. In der Folge soll ein kurzer Überblick über die Anfechtung im Insolvenzverfahren gegeben werden.

**PRAXIS-TIPP:** Da Anfechtungsfragen zumeist komplexe und komplizierte rechtliche Beurteilungen erfordern – insbesondere um im Vorhinein die Erfolgsaussichten beurteilen zu können –, empfiehlt es sich, sofort, wenn Anfechtungsansprüche erhoben werden, die Hilfe eines Rechtsanwaltes bzw. der Krediterschutzverbände in Anspruch zu nehmen. Dies u. E. auf jeden Fall dann, wenn es sich um einen hohen strittigen Betrag handelt.

Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in den §§ 27 ff IO.

Das Gesetz unterscheidet Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht (§ 28), Anfechtung unentgeltlicher und ihnen gleichgestellter Verfügungen (§ 29), Anfechtung wegen Begünstigung (§ 30) und Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit (§ 31).

Im der Folge sollen die praktisch im Zusammenhang mit Abgaben der Gemeinden wohl häufigsten Fälle der Anfechtung wegen Begünstigung und Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit mit ihren Voraussetzungen kurz dargestellt werden.

### **6.3.1 Anfechtung wegen Begünstigung (§ 30 IO)**

§ 30 IO normiert, dass eine nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrag auf Insolvenzeröffnung oder in den letzten sechzig Tagen vor diesen Ereignissen vorgenommene Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers angefochten werden kann, wenn u. a. der Gläubiger eine Sicherstellung oder Befriedigung erlangt hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht in der Zeit zu beanspruchen hatte (sogenannte inkongruente Deckung), es sei denn, dass er durch diese Rechtshandlung gegenüber den anderen Gläubigern nicht begünstigt worden ist.

Ein Beispiel für eine inkongruente Befriedigung wäre die Bezahlung einer nicht fälligen Abgabenschuld im kritischen Zeitraum.

Ein Beispiel für eine inkongruente Sicherstellung wäre der Erwerb eines exekutiven Pfandrechts für eine Abgabenschuld unter bestimmten Umständen wiederum im kritischen Zeitraum.

Dabei ist nach der Judikatur – trotz der Bestimmung des § 12 IO (die ja lediglich besagt, dass exekutive Pfandrechte, die für öffentliche Abgaben in den letzten 60 Tagen vor Insolvenzeröffnung erworben wurden, zum Unterschied zu solchen für sonstige Forderungen eben nicht automatisch erlöschen – s. o.) – die Anfechtung von derartigen Absonderungsrechten für Abgabensforderungen grundsätzlich möglich.

Wenn die Sicherstellung bzw. das gerichtliche Pfandrecht mit Erfolg angefochten wird, muss der aufgrund der bewilligten Exekution erhaltene Betrag grundsätzlich an die Masse zurückbezahlt werden.

Weiters ist eine Anfechtung dann möglich, wenn dem Begünstigten die Absicht des Schuldners, ihn vor den anderen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war oder bekannt sein musste.

Die Anfechtung nach § 30 IO ist ausgeschlossen, wenn die Begünstigung früher als ein Jahr vor der Insolvenzeröffnung stattgefunden hat.

### **6.3.2 Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit (§ 31 IO)**

Anfechtbar sind dabei nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrag auf Insolvenzeröffnung vorgenommene Rechtshandlungen, durch die ein Insolvenzgläubiger Sicherstellung oder Befriedigung erlangt, und alle vom Schuldner mit anderen Personen eingegangenen, für die Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäfte, wenn dem anderen Teil

## 6. Sonderprobleme

die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein musste.

Besonders wahrscheinlich sind derartige Anfechtungstatbestände dann, wenn die Abgabenbehörde mit dem Schuldner im kritischen Zeitraum vor der Insolvenzeröffnung aufgrund seiner Zahlungsprobleme Gespräche über Ratenzahlungen oder sonstige Zahlungsvereinbarungen führt. In solchen Fällen wird man u. U. von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schon zu diesem Zeitpunkt ausgehen müssen und in der Folge wohl kaum mit Erfolg bestreiten können, davon gewusst zu haben.

Die Anfechtung nach § 31 IO ist ausgeschlossen, wenn die anfechtbaren Rechtshandlungen früher als sechs Monate vor der Insolvenzeröffnung vorgenommen worden sind.

### 6.4 Vertretung der Gemeinde im Insolvenzverfahren

Dafür stehen vor allem die Rechtsanwaltschaft ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) sowie die Gläubigerschutzverbände (Kreditschutzverband [[www.ksv.at](http://www.ksv.at)] und Alpenländischer Kreditorenverband [[www.akv.at](http://www.akv.at)]) zur Verfügung.

Da die Betreuung einer Forderung in der Insolvenz u. U. mit großem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden ist und zum Teil komplizierte rechtliche Beurteilungen erfordert, scheint die Beauftragung eines Vertreters durchaus als überlegenswerte Alternative.

Hinsichtlich der Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde zur Beauftragung eines Vertreters wird auf das dazu weiter oben Ausgeführte verwiesen.



## 7. ZUSAMMENFASSUNG

Wesentlich bei der Geltendmachung öffentlicher Abgaben im Insolvenzverfahren durch die Gemeinde erscheint, dass eine grundsätzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters jedenfalls im Außenverhältnis gegeben ist.

Öffentliche Abgaben sind im Insolvenzverfahren nur sehr eingeschränkt privilegiert. Ausschlaggebend ist, ob die öffentliche Abgabe eine Insolvenz- oder Masseforderung darstellt.

Grundsätzlich können Forderungen durchaus von der Gemeinde selbst im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden, wobei geprüft werden sollte, ob nicht eine Vertretung die wirtschaftlichere Variante (insbesondere im Hinblick auf den mit der Geltendmachung und Evidenthaltung der Forderung im Insolvenzverfahren verbundenen Arbeitsaufwand) darstellt.

## **8. LITERATURVERZEICHNIS**

- ▶ MOHR, Insolvenzordnung, 11. Aufl., MANZ, Wien, 2012
- ▶ WERSCHITZ/MUHRI, Insolvenzrecht, LINDE, Wien, 2012
- ▶ SCHNEIDER, Privatkonkurs, 2. Aufl., LINDE, Wien, 2014
- ▶ NEUHOFER/PUTSCHÖGL, Oö. Abgabenrecht, TRAUNER, Linz, 1987
- ▶ PUTSCHÖGL/NEUHOFER, Oö. Gemeindeordnung 1990, 4. Aufl., TRAUNER, Linz, 2009

# ANHANG 1: MUSTER FORDERUNGSANMELDUNG

Das Formular ist online abrufbar unter

[www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484852308c2a60123e60049e70500.de.0/ioform%20foanm%201.pdf](http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484852308c2a60123e60049e70500.de.0/ioform%20foanm%201.pdf)

## ANMELDUNG EINER FORDERUNG IM INSOLVENZVERFAHREN

(bitte 2-fach beim Insolvenzgericht einbringen)

An das

Familien-/Nachname, Vorname, Titel ODER Firma des Schuldners/der Schuldnerin
---

### GLÄUBIGER(IN) UND GLÄUBIGERVERTRETER(IN)

<b>Gläubiger(in)</b>	
Familien-/Nachname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.	
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer	
PLZ	Ort
IBAN	BIC
<b>Gläubigervertreter(in)</b>	
Familien-/Nachname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.	
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer	
PLZ	Ort
IBAN	BIC

Bitte das Aktenzeichen anführen
---------------------------------

### Angaben zum Abbuchungs- und Einziehungsverfahren

<input type="checkbox"/> Gebühreneinzug	von Konto im Anschriftscode von folgendem anderen Konto
IBAN	BIC
<input type="checkbox"/> Gebührenfrei gem. §	<input type="checkbox"/> Verfahrenshilfe

Eingangsvermerk des Gerichts
------------------------------

**Gilt bei Rechtsanwalt(-anwältin) oder Notar(in):** Vollmacht wurde erteilt; einschließlich der Vollmacht, den angemeldeten Betrag entgegenzunehmen.

Unterschrift des Gläubigers/der Gläubigerin/ des Gläubigervertreters/der Gläubigervertreterin
--

### ANGEMELDETE FORDERUNG (Beträge in Euro)

KAPITALFORDERUNG (Betrag)	Darin enthaltene Nebenforderungen (Betrag), zB Inkasso- und Mahnspesen, <b>keine Zinsen und Kosten</b>
<b>ZINSEN</b>	
<input type="checkbox"/> Zinsen pro Jahr <input type="checkbox"/> Zinsen pro Halbjahr <input type="checkbox"/> Zinsen pro Vierteljahr <input type="checkbox"/> Zinsen pro Monat <input type="checkbox"/> Kapitalisierung der Zinsen	
Zinsen in %	aus (Betrag) ab (Datum) bis (Datum der Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung)
das sind (vom Gläubiger errechneter Zinsbetrag)	
KOSTEN, zB Kosten eines vorangegangenen Gerichtsverfahrens, Kosten dieser Forderungsmeldung dürfen NICHT verzeichnet werden	
Betrag	Beschreibung der Kostenforderung
<b>GESAMTFORDERUNG</b> (Summe aus Kapitalforderung, Zinsen und Kosten)	

IOForm FoAnm 1

## Anhang 1: Muster Forderungsanmeldung

### BESCHREIBUNG UND HÖHE DER ANGEMELDETEN FORDERUNG

Tatsachen, auf die sich die Forderung gründet (§ 103 IO)	Datum bzw. Zeitraum		Forderung oder Restforderung
	vom (am)	bis	

### ANGABEN ZUM ZINSENBEGEHREN

Nur auszufüllen, wenn andere als die gesetzlichen Zinsen von 4% (bei Wechsel- und Scheckforderungen 6%) begehrt werden. Bei beiderseitig unternehmensbezogenen Geschäften bitte das entsprechende Feld ankreuzen; diesfalls betragen die gesetzlichen Zinsen 8% zuzüglich zum jeweils für das laufende Kalenderhalbjahr maßgeblichen Basiseinsatz vom letzten Tag des vorangegangenen Kalenderhalbjahres (30.6. bzw. 31.12.).

<input type="checkbox"/> Zinsen in der angemeldeten Höhe wurden vereinbart.	<input type="checkbox"/> Der Zahlungsverzug wurde zumindest leicht fahrlässig herbeigeführt.
<input type="checkbox"/> Der Gläubiger/Die Gläubigerin hätte seine freien Geldmittel zu dem in der Forderungsanmeldung angegebenen Zinssatz anlegen können.	<input type="checkbox"/> Trotz Hinweises auf die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wurde keine Zahlung geleistet.
<input type="checkbox"/> Der Gläubiger/Die Gläubigerin nimmt einen Kredit in Anspruch, der zumindest die Höhe der angemeldeten Kapitalforderung erreicht und der mit dem angeführten Zinssatz zu verzinsen ist.	<input type="checkbox"/> Es liegt ein beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft vor.

### BEWEISE ZUM NACHWEIS DER BEHAUPTETEN FORDERUNG

Exekutionstitel (Falls ein Exekutionstitel besteht, ist dieser anzuführen.)		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Gericht/Behörde</td> <td style="width: 50%; border: none;">Aktenzeichen</td> </tr> </table>	Gericht/Behörde	Aktenzeichen
Gericht/Behörde	Aktenzeichen	

### ANHÄNGIGES VERFAHREN ÜBER DIE ANGEMELDETE FORDERUNG

<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Gericht/Behörde</td> <td style="width: 50%; border: none;">Aktenzeichen</td> </tr> </table>	Gericht/Behörde	Aktenzeichen
Gericht/Behörde	Aktenzeichen	

### ABSONDERUNGSRECHTE

Hier ist anzuführen, ob die angemeldete Forderung durch ein Pfandrecht, Sicherungseigentum oder ein sonstiges Absonderungsrecht gesichert ist.

Art des Absonderungsrechts und Gegenstand der Absonderung	Datum der Entstehung	Betrag, bis zu dem die angemeldete Forderung voraussichtlich gedeckt ist

### WEITERES VORBRINGEN

z.B. Nennung eines im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten durch ausländische Insolvenzgläubiger

--

## **ANHANG 2: § 275 IO idF BGBl I 2010/29 – Begriffsersetzungen**

### **Ersetzung von Begriffen und Verweisen**

**§ 275.** (1) Soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 nicht geändert werden, werden folgende Begriffe in diesem Bundesgesetz (auch in den Überschriften), in der grammatikalisch jeweils richtigen Form und dem dazu passenden bestimmten oder unbestimmten Artikel, ersetzt:

1. Konkursöffnung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
2. Konkursmasse durch Insolvenzmasse,
3. Konkursgläubiger durch Insolvenzgläubiger,
4. Konkurs und Konkursverfahren durch Insolvenzverfahren,
5. Konkursgericht durch Insolvenzgericht,
6. Konkursforderung durch Insolvenzforderung,
7. Konkursvermögen durch Insolvenzvermögen,
8. Konkursantrag und Konkursöffnungsantrag durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
9. Konkursaufhebung durch Aufhebung des Insolvenzverfahrens,
10. Konkursquote durch Insolvenzquote,
11. Konkursedikt durch Insolvenzedikt,
12. Gesellschaftskonkurs durch Gesellschaftsinsolvenzverfahren,
13. Konkursantragstellung durch Insolvenzantragstellung,
14. Masseverwalter durch Insolvenzverwalter,
15. Masseverwaltung durch Insolvenzverwaltung,
16. Verlassenschaftskonkurs durch Verlassenschaftsinsolvenzverfahren,
17. Zwangsausgleich durch Sanierungsplan,
18. Zwangsausgleichsvorschlag und Ausgleichsvorschlag durch Sanierungsplanvorschlag,
19. Zwangsausgleichsantrag durch Sanierungsplanantrag,
20. Zwangsausgleichstagsatzung durch Sanierungsplantagsatzung,
21. Ausgleichserfüllung durch Erfüllung des Sanierungsplans,

22. Sachwalter durch Treuhänder,
23. Gemeinschuldner durch Schuldner,
24. persönlich haftender Gesellschafter durch unbeschränkt haftender Gesellschafter und
25. Konkursordnung durch Insolvenzordnung.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen der Konkursordnung verwiesen ist, wird das Zitat „Konkursordnung“ durch das Zitat „Insolvenzordnung“ und das Zitat „KO“ durch das Zitat „IO“ ersetzt.

## Schriftenreihe RFG Recht & Finanzen für Gemeinden

<b>2003</b>			
<p>Band 3/2003 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren IV 32 Seiten. EUR 9,80 ISBN 978-3-214-14475-3</p>	<p>Band 5/2004 Schmied Facility Management 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14482-1</p>		
<p>Band 4/2003 Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker Lenkungseffekte von Abgaben auf Handymasten 54 Seiten. EUR 15,20 ISBN 978-3-214-14476-0</p>	<p>Band 6/2004 Österr. Gemeindebund Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung 94 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-14481-4</p>		
<b>2004</b>			
<p>Band 5/2003 Hink/Mödlhammer/Platzer (Hrsg) Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden 126 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14477-8</p>	<th colspan="2" style="text-align: center;"><b>2005</b></th>	<b>2005</b>	
<p>Band 1/2004 Achatz/Oberleitner Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14473-9</p>	<p>Band 1/2005 Hink/Leininger-Westerburg/Rupp E-Government – Leitfaden für Bürgermeister und Gemeindebedienstete 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14483-8</p>		
<p>Band 2/2004 Huber/Noor/Trieb/Reifberger Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben 88 Seiten. EUR 21,- ISBN 978-3-214-14474-6</p>	<p>Band 2/2005 Heiss/Dietmar Pilz Kosten- und Leistungsrechnung der Siedlungswasserwirtschaft 78 Seiten. EUR 19,80 ISBN 978-3-214-14484-5</p>		
<p>Band 3/2004 Colcuc-Simek/Mader/Skala/Viehauser/Zimmerl Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft 80 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14478-4</p>	<p>Band 3–4/2005 Mitterbacher/Schritt Wieser Kommunales Abgabenstrafrecht 196 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14487-6</p>		
<p>Band 4/2004 Kerschner/Wagner/Weiß Umweltrecht für Gemeinden 172 Seiten. EUR 36,- ISBN 978-3-214-14479-0</p>	<p>Band 5/2005 Achatz/Hacker-Ostermann/Heiss/Pilz Betriebsprüfung in der Gemeinde 95 Seiten. EUR 24,- ISBN 978-3-214-14486-9</p>		
<b>2006</b>			
	<p>Band 1–2/2006 Sachs/Hahnl Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden 162 Seiten. EUR 36,- ISBN 978-3-214-14485-2</p>		

## Reihenübersicht

<p>Band 3/2006 Kommunalnet E-Government Solutions GmbH Handbuch Kommunalnet 84 Seiten. EUR 19,80 ISBN 978-3-214-14488-3</p>	<p>Band 5/2007 Reinhard Haider Umsetzung von E-Government 72 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-18821-4</p>
<p>Band 4.a/2006 Mugler/Fink/Loidl Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum 52 Seiten. EUR 13,80 ISBN 978-3-214-14489-0</p>	<p><b>2008</b></p>
<p>Band 4.b/2006 Österreichischer Gemeindebund (Hrsg) Zukunft ländliche Gemeinde Diskussionsbeiträge zum Österreichischen Gemeindetag 2006 108 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-14490-6</p>	<p>Band 1 –2/2008 Sachs/Hahnl Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden. 2. Auflage 164 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14498-2</p>
<p>Band 5/2006 Mazal (Hrsg) Zur sozialen Stellung von Gemeindemandataren 126 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-14491-3</p>	<p>Band 3/2008 Achatz/Brassloff/Brenner/Schauer Kommunale KG-Modelle und Rechnungsabschlüsse auf dem Prüfstand 52 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14499-9</p>
<p><b>2007</b></p>	<p>Band 4/2008 Mugler/Loidl/Fink/Lang/Teodorowicz Gemeindeentwicklung in Zentraleuropa 48 Seiten. EUR 12,50 ISBN 978-3-214-00542-9</p>
<p>Band 1/2007 Aicher-Hadler Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgermeisters 52 Seiten. EUR 14,- ISBN 978-3-214-14480-7</p>	<p><b>2009</b></p>
<p>Band 2/2007 Bacher/Grieb/Hartel/Heiss/Stabentheiner Die Gemeinde als Vermieterin 116 Seiten. EUR 24,80 ISBN 978-3-214-14494-4</p>	<p>Band 1/2009 Lukas Held Haushaltsführung und Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane 124 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14500-2</p>
<p>Band 3/2007 Hofinger/Hinteregger Genossenschaften – eine Perspektive für Kommunen 38 Seiten. EUR 9,90 ISBN 978-3-214-14495-1</p>	<p>Band 2/2009 Hoffer/M. Huber/Noor/Reifberger/Rettenbacher/ M. Schneider Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben. 2. Auflage 96 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-14501-9</p>
<p>Band 4/2007 Handler/Mazal/Weber Kommunale Sommergespräche 2007 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14497-5</p>	<p>Band 3/2009 Günther Löwenstein Die finanzstrafrechtliche Verantwortung der Gemeinde 48 Seiten. EUR 9,90 ISBN 978-3-214-14502-6</p>
	<p>Band 4/2009 Alfred Riedl Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden 24 Seiten. EUR 4,90 ISBN 978-3-214-14503-3</p>



<p>Band 5/2009 Gabriele Aicher-Hadler Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption. 2. Auflage 52 Seiten. EUR 14,60 ISBN 978-3-214-14504-0</p>	<p>Band 2/2011 Matschek Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) 120 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14512-5</p>
<p>Band 6/2009 A. Enzinger/M. Papst Mittelfristige Finanzplanung in Gemeinden 104 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-14505-7</p>	<p>Band 3/2011 Steindl/Wiese Optimales Krisenmanagement für Gemeinden 120 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14513-2</p>
<b>2010</b>	<p>Band 4/2011 Klug Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen 36 Seiten. EUR 7,90 ISBN 978-3-214-14514-9</p>
<p>Band 1/2010 Bacher/Heiss/Klausbruckner/G. Stabentheiner/Schweyer Energieausweis für Gemeinden 88 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14506-4</p>	<p>Band 5/2011 Breuss/Pilz/Pletz/Pözl/Strohriegl/Teuschler Haushaltskonsolidierung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten 88 Seiten. EUR 20,- ISBN 978-3-214-14515-6</p>
<p>Band 2/2010 Weber/Kahl/Trixner Verpflichtendes Vorschul- oder Kindergartenjahr 80 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14507-1</p>	<b>2012</b>
<p>Band 3/2010 Postgeschäftsstellenbeirat (Hrsg) Von der Postliberalisierung zur Postgeschäftsstelle 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14508-8</p>	<p>Band 1 –2/2012 Sachs/Hahnl-Trettnak Das neue Bundesvergaberecht 2006, 3. Auflage 158 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14516-3</p>
<p>Band 4/2010 Hink/Rupp/Parycek E-Government in Gemeinden 56 Seiten. EUR 12,80 ISBN 978-3-214-14509-5</p>	<p>Band 3/2012 Jauk/Kronberger Gender Budgeting 67 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14517-0</p>
<p>Band 5/2010 Hofbauer//Kamhuber/Krammer/Mühlberger/Ninaus/Pilz/Rathgeber/Ritz/Veigl Leitfaden zum Kommunalsteuerrecht 124 Seiten. EUR 28,60 ISBN 978-3-214-14510-1</p>	<b>2013</b>
<b>2011</b>	<p>Band 1/2013 Aicher-Hadler Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption, 3. Auflage 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14518-7</p>
<p>Band 1/2011 Zechner Strategische Kommunikationspolitik als Erfolgsfaktor für Gemeinden 44 Seiten. EUR 9,80 ISBN 978-3-214-14511-8</p>	<p>Band 2/2013 Achatz/Oberleitner Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14472-2</p>

## Reihenübersicht / Impressum

<p>Band 3/2013 Eckschlager Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter 74 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14519-4</p>	<p>Band 3/2014 Steinkellner/Zheden Prozessanalyse zur Einführung des Elektronischen Akts in der Gemeindeverwaltung 80 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-02558-8</p>
<p>Band 4/2013 Mathis Standort-, Gemeinde- und Regionalentwicklung 70 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14520-0</p>	<p>Band 4–5/2014 Parycek/Kustor/Reichstädter/Rinnerbauer E-Government auf kommunaler Ebene Ein rechtlich-technischer Leitfaden zur Umsetzung von E-Government 128 Seiten. EUR 30,80 ISBN 978-3-214-02559-5</p>
<p>Band 5 – 6/2013 Kerschner/Wagner/Weiß Umweltrecht für Gemeinden, 2. Auflage 124 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-14521-7</p>	<p><b>2015</b></p>
<p><b>2014</b></p>	<p>Band 1/2015 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren, 2. Auflage 32 Seiten. EUR 7,80 ISBN 978-3-214-03823-6</p>
<p>Band 1 – 2/2014 Sachs/Trettnak-Hahnl Das neue Bundesvergaberecht, 4. Auflage 120 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-02557-1</p>	

### Impressum: Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

**Medieninhaber (Verleger):** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181w, HG Wien. **Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: in der Manz GmbH:** MANZ Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V., Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.

**Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23.

**Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** Dr. Walter Leiss, Mag. Alois Steinbichler.

**Schriftleitung und Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz,

LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl, Mag. Dr. Peter Pilz. **Verlagsredaktion:** MMag. Franziska Koberwein

**E-Mail:** oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; kommunal@kommunalkredit.at; verlag@manz.at

**Internet:** www.gemeindebund.at; www.kommunalkredit.at; www.manz.at

**Hersteller:** Novographic Druck G.m.b.H., 1230 Wien. **ISBN** 978-3-214-03823-6